

Thronfolgen im Mittelalter zwischen Erbe und Wahl, zwischen Legitimität und Usurpation, zwischen Kontingenz und (konstruierter) Kontinuität

Florian Hartmann (Bonn)

Gleich mehrfach haben Referenten ihren Beitrag mit dem bescheidenen Bild begonnen, allenfalls Schneisen in das Dickicht regionaler oder nationaler Thronfolgefragen schlagen zu können. Ich bin, um bei diesem Bild zu bleiben, nicht als Gärtner angestellt, um weitere Schneisen zu schlagen. Vielmehr darf ich versuchen, mir auf den nunmehr freigeschlagenen Schneisen einen Weg von Byzanz durch Frankreich bis nach Portugal oder England zu bahnen. Die Pfade sind unwegsam, von unterschiedlicher Breite, unterliegen keiner Gesetzmäßigkeit und zum Teil herrscht sogar Linksverkehr. Desweiteren muss ich auf Werkzeuge verzichten, die ihnen noch zur Verfügung standen, sind doch bislang dienliche Begriffe wie Geblütsrecht, Erbmonarchie oder Gegenkönig problematisiert, Usurpation gar völlig verboten worden. Trotz dieser Hindernisse möchte ich mich dennoch auf den Weg durch das mittelalterliche Thronfolgedickicht wagen.

I. EINFÜHRUNG: ERBKÖNIGTUM ODER WAHLMONARCHIE

Erbkönigtum oder Wahlmonarchie? Diese Leitfrage hat Ralph-Johannes Lilie gleich am ersten Abend in den Raum gestellt, ja zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen gemacht. Sie lag letztlich über all den Vorträgen und Diskussionen. Zunächst verwies Lilie auf die vermeintlich unbestreitbare Tatsache einer byzantinischen Wahlmonarchie nach Otto Treitinger: »Notwendig war für jede Kaiserkrönung einzig die Übereinstimmung von Senat, Heer und Volk; sie war die einzige, die juristische Grundlage der kaiserlichen Macht«¹⁾. Diese wohlthuende Gewissheit relativierte er dann, um die dynastische Kom-

1) Otto TREITINGER, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee nach ihrer Gestaltung im höfischen Zeremoniell, Jena 1938 (Nachdruck Darmstadt 1956), S. 27 f.; etwas zurückhaltender formuliert Georg OSTROGORSKY, Geschichte des byzantinischen Staates (Byzantinisches Handbuch 1,2/Handbuch der Al-

ponente zu betonen. Damit nahm er eine ganz wesentliche Facette der gesamten Tagung vorweg, wurden doch solche Relativierungen allenthalben vorgenommen. Ursächlich dafür war ein perspektivischer Wechsel:

Der Blick löste sich von einer bislang auf der Grundlage und in der Tradition der Deutschen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts vorherrschenden rechtshistorischen Perspektive, die – sehr pointiert gesprochen – auf der Suche nach einer verbindlichen Norm für die Thronfolge war²⁾. Martin Kintzinger verdichtete die in nahezu allen Beiträgen erkennbaren Fortschritte der jüngeren Mediävistik mit dem Hinweis darauf, dass wir mit modernen Vorstellungen des positiven Rechts der mittelalterlichen Rechtswirklichkeit nicht gerecht werden³⁾. Nicht einmal im spätmittelalterlichen Frankreich war die Erbfolge im Königtum ein normatives Recht, sondern eher ein Gewohnheitsrecht⁴⁾. Die Konsequenzen dieser Dekonstruktion rechtshistorischer Forschungsparadigmen zeigten sich in den Beiträgen dieser Tagung in zwei Punkten:

1. Ein stärkerer sozialwissenschaftlicher, struktureller Zugang mit Fokus auf die sozialen Beziehungen und Praxen, auf den Einfluss der Eliten und der hinter den Kandidaten stehenden Gruppen, kurz: auf »Macht«.
2. Ein – wenn man so will – konstruktivistischer oder diskursanalytischer Zugang, der sich der Deutung, Rekonstruktion und Legitimation oder Bewältigung, kurz dem zeitgenössischen politischen Wissen über Thronfolgen widmete.

Im Folgenden sollen aus der Vielzahl der diskutierten Probleme nur einige wenige Schwerpunkte ausgeführt werden, die mir bestimmend zu sein schienen. Sie werden in drei Kapiteln dargelegt:

1. Erbe und Wahl
2. Legitimität und Usurpation
3. Kontingenz und (konstruierte) Kontinuität

tertumswissenschaft 12, 1,2), München ³1963, S. 32: »Trat aber eine Thronvakanz ein, ohne dass der Thronkandidat bereits designiert war oder durch einen Vertreter bzw. eine Vertreterin des Kaiserhauses noch designiert werden konnte, so lag die Entscheidung über die Neubesetzung des Thrones beim Senat und der Heeresleitung.«; Eine immer noch überzeugende Analyse der Vorgänge hierzu bei Hans-Georg BECK, *Res Publica romana*. Vom Staatsdenken der Byzantiner (Bayerische Akademie der Wissenschaften Philosophisch-Historische Klasse Sitzungsberichte Jahrgang 1970 2), München 1970; Zusammenfassung bei Ralph-Johannes LILIE, *Byzanz. Kaiser und Reich*, Köln/Weimar/Wien 1994, S. 1–9.

2) Vgl. dazu den Forschungsüberblick bei Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Von der deutschen Verfassungsgeschichte zur Geschichte der politischen Ordnungen und Identitäten im europäischen Mittelalter*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 53 (2005), S. 485–500.

3) Dort unter Verweis auf Ralph E. GIESEY, *Le rôle méconnu de la loi salique. La succession royale XI–Ve–XVIe siècles* [französische Übersetzung aus dem Amerikanischen] (Histoire), Paris 2007, S. 32; DERS., *Le Roi ne meurt jamais. Les obsèques royales dans la France de la Renaissance*, Paris 1987, S. 273.

4) Jacques KRYNEN, *L'empire du roi. Idées et croyances politiques en France XIIIe–XVe siècle* (Bibliothèque des Histoires), Paris 1993, S. 127.

Als Ausgangspunkt der Zusammenfassung dient aber zunächst ein wiederholt zur Sprache gebrachtes Phänomen, ein symptomatischer Sonderfall des Eingriffs in die Thronfolge, nämlich der Aufstand von Söhnen gegen ihre kaiserlichen oder königlichen Väter. Michaela Muylkens' Vortrag regte zu Vertiefung dieses Themas an, und im Anschluss daran postulierte Steffen Krieb in der Diskussion eine weitere Berücksichtigung aufständischer Königssöhne.

II. FILII REBELLES

In Byzanz kam, wie Lilie uns lehrte, eine Vielzahl der Thronrivalen aus der eigenen Familie, oft war es der Sohn und Mitkaiser. Alheydis Plassmann hat die englischen Beispiele in Erinnerung gerufen, Michaela Muylkens die Söhne Heinrichs IV. Daneben ist an die Söhne Ludwigs des Frommen, Ludolfs Aufstand gegen Otto I., Heinrich (VII.) und viele mehr zu erinnern. Muylkens erkannte in diesen Aufständen die Sorge um den Fortbestand der Dynastie. Von Seiten des Prätendenten ist das offensichtlich, aber auch dessen Unterstützer schienen gerade den Königsson als Galionsfigur des Aufstandes zu bevorzugen. Das scheint mir signifikant und für das gesamte Thema dieser Tagung sehr relevant⁵⁾. Fragt man in diesem Kontext nämlich nach Kriterien der Großen, dann scheint die Verwandtschaft zum König eine wichtige Voraussetzung dafür gewesen zu sein, den Königsson an die Spitze einer Aufstandsbewegung zu stellen. Das widerspricht freilich nicht der Vorstellung einer freien Wahl. Konnten also nicht einmal die Fürsten unsere einleitend aufgeworfene Frage zwischen Wahl und Erbe beantworten? Die Frage ist so natürlich falsch gestellt. Insgesamt können wir, wie im Verlauf der Tagung wiederholt bemerkt wurde, eben nicht von dem sehr schematischen Antagonismus dieser beiden Verfassungsmodelle ausgehen. Zu viele Aspekte und Kriterien haben die Fürsten bewegt, gerade den Königsson an die Spitze einer Rebellion zu stellen. Symptomatisch ist das Phänomen gleichwohl.

Denn was besagt es, wenn diese Aufstände für das spätere Mittelalter jedenfalls in Deutschland nicht mehr belegt sind? Hängt das mit der gesunkenen Bedeutung der Verwandtschaft bei Königswahlen zusammen? Mit fehlender oder geringerer »Sakralität der Herrscherfamilie«, von der Franz-Reiner Erkens sprach? Bietet auf der anderen Seite die streng reglementierte Nachfolgeregelung, die etablierte Primogenitur einen Schutz vor aufständischen Söhnen, oder wie erklärt man, dass im spätmittelalterlichen Frankreich und im Reich unter den Habsburgern die Söhne vergleichsweise zahm waren? Aufstände von Königssöhnen sind also möglicherweise eine Konsequenz der eigentümlichen Stellung des römisch-deutschen Reiches zwischen Erb- und Wahlkönigtum ohne klare Bestimmung über die Nachfolge. In dem Moment, da im römisch-deutschen Reich die

5) Vgl. Karl Heinrich KRÜGER, Herrschaftsnachfolge als Vater-Sohn-Konflikt, in: FmSt 36 (2002), S. 225–240.

Kurfürsten den Wahlcharakter betonten und in den »springenden Königswahlen« die Königssöhne von der Nachfolge regelmäßig ausgeschlossen waren⁶⁾, lassen sich Aufstände wie im frühen und hohen Mittelalter nicht mehr belegen. Die »zunehmende[n][...] Formalisierung monarchischer Nachfolgeregelungen«, die in ganz Europa zwischen dem 12. und 14. Jahrhundert zu bemerken ist, verringerte den Spielraum für solche Deutungsdivergenzen, die die Grundlage aller Aufstände rebellierender Königssöhne waren. Diese formale Regulierung könnte ebenfalls ein Grund dafür sein, dass auch im kapetingischen Frankreich solche Aufstände so selten waren⁷⁾, wo sich »der Wechsel vom komplex ausgehandelten Adelskonsens zum exklusiven Anrecht des Erstgeborenen gut beobachten [lässt]«⁸⁾.

Zu einem weiteren Punkt in diesem Kontext verleitet mich die im Verlauf der Tagung intensiv geführte Diskussion um die Funktion oder »Funktionslosigkeit« der Königin. Mit Blick auf die Königin ist nämlich der zunächst rein statistische Befund bemerkenswert, wonach von Ludwig dem Frommen bis zu Friedrich II. nur solche Söhne gegen ihren Vater rebellierten, deren Mutter gestorben war. Von diesen »Halbwaisen« rebellierten dann aber alle Söhne, jedenfalls alle, die für einen Aufstand alt genug waren. Das gilt im Übrigen auch für die prominenten Aufstände der Söhne Heinrichs II. von England ab 1173 oder Sanchos von Aragon gegen Alfons von Kastilien im Jahr 1183, deren Mütter zwar noch lebten, aber damals aus dem Umfeld des Königs vertrieben worden waren. Wollte man aus diesem statistischen Befund eine Regel aufstellen, hieße die: Söhne erhoben sich gegen ihre Väter nur und immer, wenn ihre königliche Mutter verstorben war. Die einzige Ausnahme im ostfränkischen und römisch-deutschen Reich bilden in den 400 Jahren von Ludwig dem Frommen bis zu Friedrich II. die Söhne Friedrich Barbarossas.

Man kann – mit einem Wortbeitrag von Hans-Werner Goetz – auf die Königin als »Ohrhüterin« des Königs verweisen⁹⁾. Widukind von Corvey deutet im Kontext der Rebellion Liudolfs nach dem Tod von dessen Mutter auf diese Fehlstelle hin. Hrotsvid von Gandersheim berichtet im gleichen Kontext, Liudolf habe sich nach seiner Mutter zurückgeseht und gefürchtet, durch die zweite Ehe seines Vaters den ersten Platz an der

6) Von 1254 bis ins 16. Jahrhundert ließen die Königswähler bei 18 Wahlen gerade zwei Mal eine Sohnesfolge zu, vgl. Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Grenzerfahrung und monarchische Ordnung. Europa 1200–1500*, München 2011, S. 148.

7) Andrew W. LEWEIS, *Royal Succession in Capetian France: Studies on Familial Order and the State*, Cambridge 1982.

8) SCHNEIDMÜLLER, *Grenzerfahrung* (wie Anm. 6), S. 148 f.

9) Weg zum Ohr des Königs; vgl. dazu Florian HARTMANN, *L'amicizia nei primi comuni italiani*, in: *Parole e realtà dell'amicizia medievale* (Atti del Convegno di studio, Ascoli Piceno, 2.–4. Dezember 2010), hg. von Antonio RIGON und Isa Lori SANFILIPPO, Roma 2012, S. 31–55, S. 51 f.; Vgl. Claudia GARNIER, *Die Kultur der Bitte. Herrschaft und Kommunikation im mittelalterlichen Reich* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst), Darmstadt 2008.

Seite des Königs abtreten zu müssen¹⁰). Eine Königin richtete ihren Einfluss nach innen auf die Familie. Keiner konnte bei einer sich anbahnenden Eskalation zwischen Vater und Sohn vermitteln wie sie.¹¹ Sie war erste Ratgeberin des Königs, seine »notwendige Gefährtin«¹²) und Vertraute; ihr »fiel eine gewisse Kontrolle am Hof zu«¹³). Die herausragende Stellung der Königin als vornehmste Vermittlerin zwischen auswärtigen Petenten und dem König ist in den letzten Jahren immer deutlicher herausgearbeitet worden¹⁴). »Das gesamte Mittelalter hindurch wandten sich deshalb immer wieder, und wohl sehr viel häufiger als es sich in den Quellen nachweisen lässt, die unterschiedlichsten Personen und Personengruppen in schwierigen Situationen mit der Bitte um Fürsprache und Vermittlung an die Königin«¹⁵). Auch Hermann Kamp betont die Vermittlerrolle der Mutter und Königin¹⁶).

Wenn die wichtige Vermittlerrolle, die der Königin und Mutter zufiel, in einem Konfliktfall zwischen Vater und Sohn unbesetzt war, fehlte die geeignete Person zur Beilegung des Konflikts. Als beispielsweise Konrad II. 1035 in heftigen Streit mit seinem Sohn Heinrich III. geriet, warf er sich diesem zu Füßen und fand zu einem Ausgleich, ohne dass es anschließend »zu einer Entfremdung von Vater und Sohn geführt habe«¹⁷). In dem Kniefall des Vaters und dem vorangehenden Dissens lag ein ebenso konfliktträchtiges Ereignis wie in den anderen, nachhaltigeren Auseinandersetzungen zwischen Vätern und Söhnen. Im Jahr 1035 geschahen diese aber mit dem Unterschied, dass man, sicher durch leider nicht genannte Vermittler, einen Ausweg gefunden hatte, der die Radikalisierung bis hin zu einem veritablen Aufstand verhinderte¹⁸). Wer diesen Ausgleich herbeigeführt

10) Hrotsvith von Gandersheim, *Opera Omnia*, hg. von Walter BERSCHIN (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana), München/Leipzig 2001, S. 225, v. 742–747.

11) Hermann KAMP, *Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter*, Darmstadt 2001; Amalie FÖSSEL, *Die Königin im mittelalterlichen Reich. Herrschaftsausübung, Herrschaftsrechte, Handlungsspielräume* (Mittelalter-Forschungen 4), Stuttgart 2000.

12) Kurt-Ulrich JÄSCHKE, *Notwendige Gefährtinnen. Königinnen der Salierzeit als Herrscherinnen und Ehefrauen im römisch-deutschen Reich des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts* (Historie und Politik 1), Saarbrücken-Scheidt 1991.

13) Ebd., S. 15.

14) Zuletzt vor allem von FÖSSEL, *Königin*, (wie Anm. 11), S. 253–255.; vgl. auch KAMP, *Friedensstifter* (wie Anm. 13), S. 155–157.

15) FÖSSEL, *Königin* (wie Anm. 11), S. 253.

16) Vgl. KAMP, *Friedensstifter* (wie Anm. 11), S. 155: »In erster Linie galt das Engagement der Königin dabei allerdings den Konflikten in der Herrscherfamilie«, und weiter: »Vor allem Auseinandersetzungen zwischen ihrem Mann und den Söhnen oder auch Schwiegersöhnen sowie Konflikte zwischen ihren Kindern forderten die Königin zum Einschreiten auf. [...] Von daher ist die Königin des hohen Mittelalters geradezu das Paradebeispiel für die vermittlungsfördernde Kraft, die verwandtschaftliche Bindungen zu beiden Konfliktparteien entfalten konnten«.

17) Johannes LAUDAGE, *Heinrich III. (1017–1056) – Ein Lebensbild*, in: *Das salische Kaiser-Evangeliar: der goldene Pracht-Codex Heinrichs III.* 1, Madrid 1995, S. 83–122, hier S. 95.

18) Ebd.

hat, erwähnen die Quellen nicht¹⁹⁾. Die Anwesenheit der Kaiserin Gisela an der Seite ihres Mannes ist aber belegt²⁰⁾, laut Konrads Biographen Wipo war ihr politischer Beitrag insgesamt »unverzichtbar«²¹⁾, sie kontrollierte insgesamt und zum Ärger der Großen des Reiches den Zugang zum König²²⁾. In einem früheren Konflikt zwischen Konrad II. und Giselas Sohn aus erster Ehe hatte die Königin nach dem Zeugnis Wipos aktiv vermittelt und dafür gesorgt, dass Konrads Stiefsohn wieder in Gnade aufgenommen wurde²³⁾. Die Auseinandersetzung zwischen Konrad und seinem eigenen Sohn Heinrich III. erwähnt Wipo gar nicht, entsprechend fehlt auch jeder Hinweis auf etwaige Vermittlung Giselas. Aber wer wäre als Mediatorin in einem derart persönlich und familiär aufgeladenen Konflikt besser geeignet gewesen als die Mutter und Ehefrau selbst²⁴⁾? Sie steht dem König schließlich besonders nahe und kann in jedem Konfliktfall den Weg zum Ohr des Königs bahnen, der anderen versperrt bleibt.

Ähnlich unproblematisch scheint auch die Versöhnung Ludwigs des Deutschen mit seinen Söhnen gewesen zu sein, die sich zwar mehrfach erhoben, aber auch stets wieder mit ihrem Vater versöhnt haben. Als sich seine Söhne Karl und Ludwig ihrem Bruder Karlmann gegenüber benachteiligt fühlten²⁵⁾, erwähnen die *Annales Bertiniani* eigens, dass ein Zusammentreffen der Kontrahenten und die drohende Eskalation *satagente*

19) Vgl. Herwig WOLFRAM, Konrad II. (990–1039). Kaiser dreier Reiche, München 2000, S. 106: »Von einer Mitwirkung Giselas ist nicht die Rede«.

20) DD K II, 217, 220, in: Die Urkunden Konrads II., hg. von Harry Breslau (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 4), Hannover/Leipzig 1909, S. 296 f., S. 300 f. und andere: Gisela scheint 1035 fast durchgehend an der Seite ihres Mannes gewesen zu sein.

21) WOLFRAM, Konrad II. (wie Anm. 19), S. 344 f.; Wipo, Gesta Chuonradi, in: Die Werke Wipos, hg. von Harry BRESLAU (MGH SS. rer. Germ. [61]), Hannover/Leipzig 1915, S. 1–62, hier c. 4; vgl. auch JÄSCHKE, Gefährtinnen (wie Anm. 12), S. 47.

22) Wipo, Gesta Chuonradi (wie Anm. 21), c. 4, S. 24.

23) Wipo, Gesta Chuonardi (wie Anm. 21), c. 10, S. 32: *Sed dix Ernestus humiliter iter eius prosecutus usque Augustam Vindelicam interventu matris suae reginae et fratris sui Heinrichi adhuc pravuli aliorumque principum multum renuente rege vix in gratiam eius receptus est.*

24) Die wiederholten Aufstände Roberts Kurzhose gegen seinen Vater Wilhelm den Eroberer konnten alle schnell beigelegt werden, und zwar durch die intensive Vermittlung der Königin, vgl. William M. AIRD, Frustrated Masculinity: the relationship between William the Conqueror and his eldest son, in: Masculinity in Medieval Europe, hg. von Dawn M. HADLEY, Harlow 1999, S. 39–70, hier S. 39–50. Auch Edward I. von England, der sich gegen seinen Vater Heinrich III. erhoben hatte, fand bald wieder zu einem Ausgleich mit seinem Vater. Zwar ist nicht belegt, wer den Ausgleich herbeigeführt hat; doch ist eine Vermittlung durch die Königin und Mutter Eleonore von der Provence nicht auszuschließen, vgl. Michael PRESTWICH, Edward I, London 1988, S. 32–37.

25) Zur erkennbaren Bevorzugung Karlmanns vgl. Michael BORGOLTE, Karl III. und Neudingen. Zum Problem der Nachfolgeregelung Ludwigs des Deutschen, in: ZGORh 125 (1977), S. 22–55; Wilfried HARTMANN, Ludwig der Deutsche, Darmstadt 2002, S. 7; Brigitte KASTEN, Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit (Schriften der MGH 44), Hannover 1997, S. 534–536.

*matre*²⁶⁾, auf Betreiben der Mutter, verhindert werden konnte²⁷⁾. Die gesamten Annalen verweisen sonst nur noch ein weiteres Mal auf die Königin, und zwar im Kontext der Versöhnung zwischen Ludwig dem Deutschen und seinem Sohn Karlmann im Jahr 864²⁸⁾. Bei den beiden einzigen Erwähnungen der Königin – neben dem Bericht über ihren Tod – geht es bezeichnenderweise um die Vermittlung zwischen König und Söhnen.

Man wird die statistische Korrelation von Aufstand und Tod der Mutter nicht überbewerten dürfen. Doch auch wenn in erster Linie die konkrete politische Situation zu berücksichtigen ist, wird man den Umstand, dass die Person der Königin ein erhebliches Sedierungspotential mit sich brachte, möglicherweise als eine von vielen Ursachen für den tatsächlichen Ausbruch einer Rebellion des Königssohnes in Rechnung zu stellen haben. So konnte am besten die Königin als Bindeglied die Kommunikation zwischen ihrem Gemahl und ihrem Sohn im Vorfeld der Eskalation ermöglichen. Denn oft sahen die Söhne im Aufstand auch insofern die letzte Chance, als sie anders keinen Zugang mehr zum Ohr des Königs fanden²⁹⁾. Und das galt in ähnlicher Form auch für die hinter der verstorbenen Königin stehende Adelsgruppe. War dieser Weg versperrt, weil die Königin nicht mehr lebte, war ein Aufstand wahrscheinlicher. Der Fall des friedlich beigelegten Konflikts unter Konrad II. deutet die zentrale Stellung der Königin im Gefüge des Hofes und der königlichen Familie an³⁰⁾.

Mit der Person der Königin ist sicher nicht der Anlass der Aufstände erklärt, aber dennoch ein wesentliches Moment in der Konfliktgenese und Konfliktbeilegung benannt. Einmal mehr erweist sich die Königin im Gefüge mittelalterliche Königsherrschaft als

26) Vgl. Janet Loughland NELSON, A tale of two Princes: Politics, Text, and Ideology in a Carolingian Annal, in: Rulers and Ruling Families in Early Medieval Europe. Alfred, Charles the Bald and Others, hg. von DERS., Aldershot und andere 1999, S. 105–141, hier S. 117, mit Anm. 52, vermutet, dass die beiden Söhne auf Anstiftung der Mutter – *satagante matre*, Annales Bertiniani (MGH SS rer. Germ. [5]), hg. von Georg WAITZ, Hannover 1883, ad a. 870. S. 114 – in Opposition zu ihrem Vater gegangen seien; anderes deuten und übersetzen Johannes FRIED, König Ludwig der Jüngere in seiner Zeit, in: Geschichtsblätter für den Kreis Bergstraße 16 (1983), S. 5–26, S. 8; sowie Rau, *Annales regni Francorum*. in: Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte, 2. Teil, neu bearbeitet von DEMS. (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, 6), Darmstadt 2002, S. 11–287, hier S. 212, auch wenn der lateinische Text hier nicht eindeutig ist, scheint mir die Übersetzung von NELSON stimmiger zu sein.

27) Annales Bertiniani, ad a. 870, hg. von WAITZ, S. 114.

28) Annales Bertiniani, ad a. 864, hg. von WAITZ, S. 73.

29) Vgl. im Fall Heinrichs (VII.) Björn K. U. WEILER, Kings and Sons: Princely Rebellions and the Structures of Revolt in Western Europe, c.1170 – c.1280, in: Historical Research 82 (2009), S. 27.

30) Auch die vergleichsweise wenig beachteten Auseinandersetzungen zwischen Ludwig dem Deutschen und seinen Söhnen wurden jeweils schnell beigelegt, ohne das Ausmaß der anderen Aufstände zu erreichen. Auch hier lebte die Gemahlin respektive Mutter, die Königin Hemma, noch. Diese Aufstände, vor allem die in konzertierter Aktion 871 und 873 von Ludwig und Karl begonnenen Erhebungen, waren wohl weniger gegen den Vater als gegen den vermeintlich bevorzugten Bruder Karlmann gerichtet; vgl. Rudolf SCHIEFFER, Die Karolinger, Stuttgart 2006, S. 157; BORGOLTE, Karl III. und Neudingen (wie Anm. 25), S. 21–55.

tragend. Im Übrigen können diese Aufstände, die ja sowohl die Königsfamilie als auch die Großen des Reiches unmittelbar betrafen, gleichsam als Brennglas bei der Analyse politischer Strukturen im Mittelalter dienen³¹⁾.

Symptomatisch scheint mir für das Thema dieser Tagung, dass unzufriedene Fürsten als Anführer ihrer Rebellion gerade den Königssohn wählten. Es ist also konsequent, dass in einem zumindest partiell als Erbreich verstandenen Gemeinwesen Fürsten, die sich vom alten König an den Rand gedrängt oder missachtet fühlten, an den potentiellen Nachfolger herantraten, um dann als Erste an dessen Seite zu stehen, wenn dieser neue Ämter zu vergeben hatte³²⁾. Dynastische Vorstellungen, Erbmonarchie und Wahlrecht waren demnach eng miteinander verwoben. Das führt mich zum nächsten Punkt.

III. ERBE UND WAHL

Die Diskussion hat vom ersten Tag an gezeigt, dass der Antagonismus zwischen Wahl und Erbe einer stärkeren Differenzierung bedarf. Zu sehr entspringt er modernen Vorstellungen, denen die Verschränkung von Wahl und Erbe fremd ist. Das Erbrecht mit Designation, Mitkönigerhebung, Testament et cetera konnte mit dem Wahlverfahren verbunden werden. Die Wahl als spezifische Form der kollektiven Willensbildung ist bei näherem Hinsehen, worauf Hagen Keller in den Diskussionen nachdrücklich hinwies, kaum weniger kompliziert als die Vielfalt im Erbrecht. Ich will aber mit der Einbindung der Königssöhne in die Familienherrschaft beginnen, da darüber insgesamt wesentlich mehr gesprochen wurde.

In Byzanz war die Ernennung zum Mitkaiser allgemein üblich, wie Ralph-Johannes Lilie zeigte. Dort war bei Beginn der eigenständigen Herrschaft des vormaligen Mitkaisers keine nochmalige Kaiserkrönung erforderlich. Der Mitkaiser war vollgültiger Kaiser, wenn er auch keine amtliche Kompetenz hatte. Im Frankenreich wurde diese Tradition, anders übrigens als bei den Westgoten, wie uns Klaus Herbers lehrte, zunächst zögerlich durch die Karolinger übernommen, im römisch-deutschen Reich dann durch die Ernennung zum Mitkönig ersetzt.

War der Kaiser in Byzanz prinzipiell an die Primogenitur gebunden, so verwies Brigitte Kasten für die Nachfolgeregelungen in Westeuropa auf eine zunächst andere Ent-

31) Mit WEILER, *Rebellions* (wie Anm. 30), S. 40, ist zu konstatieren, dass die Aufstände von Königssöhnen wegen ihrer spezifischen Position zwischen Herrscherfamilie und Machtelite in Zeiten einer auf dem Miteinander von Großen und König basierenden Herrschaft ein besonderes und neues Licht auf Grundstrukturen politischer Generationen werfen: »Uprising by royal sons open a window onto the structures, beliefs and mechanisms of political organization that otherwise are all too often hidden from view«.

32) Vgl. auch ebd., S. 33.

wicklung³³): Zuerst wurden nämlich alle Söhne gleich behandelt, dann nur noch die legitimen Söhne, dann ein Haupterbe mit Nebenerben³⁴) und schließlich wurde ein Universalerbe eingesetzt. Vorbild für diese zunehmende Reduzierung der Erben waren wohl auch adlige Rechtsgewohnheiten³⁵).

Testamente als besondere Form der Thronfolgeregelung waren, so Kasten, überflüssig, solange zu Lebzeiten Mitkönige erhoben wurden. Das gilt für Frankreich und das römisch-deutsche Reich; und wo kein Mitkönig erhoben wurde, wie im normannischen England, gab es bezeichnender Weise ein Testament Wilhelms des Eroberers: entweder Mitkönig – oder Testament³⁶).

Als schließlich in einigen Reichen die Nachfolge durch die Primogenitur etabliert und unbestritten war, konnten die Herrscher auch testamentarisch unangefochten über das Reich verfügen. Deutlich wird gleichwohl, dass sogar bei den Kapetingern keine stringente, kontinuierliche Testamenttradition erkennbar ist, ebenso wenig übrigens wie die Primogenitur immer gesichert war, wie Martin Kintzinger betonte. Zu viele Faktoren wirkten offenbar darauf ein (Alter, Zahl der Söhne, familiärer Status, politische Situation ...). Klaus Herbers und Brigitte Kasten erwähnten in diesem Kontext, dass die rechtlichen Denkfiguren der Testamente auch politischen Intentionen folgten und keiner überzeitlichen Norm unterworfen waren. Primogenitur, Verwandtschaft et cetera mochten als vermeintliche Argumente angeführt werden. Aber keines für sich gewährleistete, dass der Wille des Vaters auch Berücksichtigung fand. Aus diesem Grund trafen die Herrscher gleich mehrere Maßnahmen und verließen sich beispielsweise nicht allein auf das Testament.

Nur in Ausnahmefällen, wenn ein legitimer Sohn fehlte, bestand in einigen Reichen die Möglichkeit der weiblichen Nachfolge (die in anderen Reichen, explizit Frankreich³⁷),

33) Vgl. im Überblick zu der Entwicklung auch Andreas BÜTTNER, *Der Weg zur Krone. Rituale der Herrschererhebung im spätmittelalterlichen Reich* (Mittelalter-Forschungen, 35/1.2.), Ostfildern 2012, S. 46 f.

34) *Ordinatio imperii* von Juli 817, hg. von Alfred BORETIUS (MGH Capit. 1), Hannover 1883, Nr. 136, S. 270–273, hier S. 272 f., c. 13 f.; vgl. Dieter HÄGERMANN, »*Divisio imperii*« von 817 und »*Divisio regni*« von 831. Überlegungen und Anmerkungen zu »Hausgesetzen« Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, in: *Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter* (Norm und Struktur 29), hg. von Brigitte KASTEN, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 291–299; Matthias BECHER, *Dynastie, Thronfolge und Staatsverständnis im Frankenreich*, in: *Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven* (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), hg. von Walter POHL und Veronika WIESER, Wien 2009, S. 183–199.

35) Zur Durchsetzung der Patrilinearität vgl. etwa Andrew W. LEWIS, *The Capetian Apanages and the Nature of the French Kingdom*, in: *Journal of Medieval History* 2 (1976), S. 119–134.

36) Vgl. schon Andrew W. LEWIS, *Anticipatory Association of the Heir in Early Capetian France*, in: *The American Historical Review* 83 (1978), S. 906–927, hier S. 925–927.

37) Agnès BLANC, *La langue du roi est le français. Essai sur la construction juridique d'un prince d'unité de langue de l'Etat royal (842–1789)*, Paris 2010, S. 142–147; Ralph E. GIESEY, *Le rôle méconnu de la loi*

ausgeschlossen wurde), wie Stefanie Dick zeigte. Bezeichnenderweise haben Alheydis Plassmann und Klaus Herbers diesen Sonderfällen in ihren Untersuchungsgebieten auch besondere Aufmerksamkeit geschenkt: In England ist Mathilde sicher der berühmteste Fall. Herbers nannte für das frühe 12. Jahrhundert die Herrschaft der beiden Töchter Alfons' VI., Urraca und Teresa³⁸⁾. Die Durchsetzbarkeit dieser Maßnahmen hing, wie auch in anderen Kontexten, von der Zustimmung der Eliten ab, die nur allzu oft verweigert wurde. Urracas und Teresas Ansprüche wurden jedenfalls nach dem Tod ihrer Gemahlen bald von ihren eigenen Söhnen bestritten; Mathilde konnte sich gegen Stephan bekanntlich auch nicht durchsetzen, und der Versuch Alfons des Waisen, seine Tochter zur Nachfolgerin zu machen, hat der Vater noch selbst revidiert. Im deutschen Reich wurde Lothar III. eine ähnliche Absicht in Bezug auf seinen Schwiegersohn unterstellt – bezeichnenderweise war auch dieses Unternehmen zum Scheitern verurteilt. Ebensov wenig war in Frankreich, wenn auch unter anderen Vorzeichen, die Bevorzugung des Schwiegersohns durch Karl VI. im Vertrag von Troyes 1420 durchsetzbar³⁹⁾. Das Primogeniturmodell und die politische Macht männlicher Konkurrenten drängten die Töchter an den Rand.

Abweichungen von der Primogenitur bedurften auch in Byzanz besonderer Legitimation. Übergang der Basileus seinen Erstgeborenen, so war er von der Zustimmung der Reichselite abhängig. Zwar war die Ernennung durch den Vorgänger konstitutiv (auch wenn er nicht der Vater war) – und eine Wahl durch die Konstituenten, durch Senat, Armee oder Volk war nur dann konstitutiv, wenn der Vorgänger noch keinen Nachfolger ernannt hatte – gleichwohl hatte die Akklamation nicht bloß symbolischen Wert, sondern dokumentierte den *consensus omnium*, der auch den Willen Gottes beinhaltete. Brigitte Kasten und Martin Kintzinger ergänzten für ihre Untersuchungsgebiete, dass die Nachfolge des Erstgeborenen auch für den König unverfügbar sein sollte. »Tradition bindet«, wie Pierre Monnet in der Diskussion bündig formulierte. Das heißt: Vermeintliche Erbreiche nutzten unterschiedliche Formen der Nachfolgeregelung, verließen sich nicht auf nur eine Maßnahme und waren bisweilen auch abhängig vom Konsens der Fürsten. Auch in Erbreichen war die Thronfolge mitunter kontingent. Reinhard Härtel sprach in Bezug auf die Erbteilungen von einem »Chaos individueller Einzelfälle«. Einen Automatismus

salique. La succession royale XIVe–XVIe siècles [französische Übersetzung aus dem Amerikanischen] (Histoire), Paris 2007, S. 28–35.

38) Zu den iberischen Königinnen vgl. Nikolas JASPERS, Indirekte und direkte Macht iberischer Königinnen im Mittelalter: »Reginale« Herrschaft, Verwaltung und Frömmigkeit, in: Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (11.–14. Jahrhundert), hg. von Claudia ZEY (VuF), Ostfildern (im Druck).

39) So Kintzinger in seinem Beitrag unter Verweis auf Iean Iuuenal des Ursins, Histoire de Charles VI. Roy de France, et des Choses Memorables adenués des son Regne, de l'an MCCCLXXX, iusque en l'an MCCCCXXII, [spätere Druckausgabe] Paris 1614, S. 696–698.

der Nachfolge gab es nicht, womit das Erbrecht insgesamt im Verlauf der Tagung zunehmend relativiert und in einen dynamischen Prozess umgedeutet wurde.

Komplizierter noch ist es bei der Wahl, wie Hagen Keller zu Recht anmerkte. Martin Kintzinger fasste anschließend unser Wissen darüber in der Diskussion mit den Worten zusammen: »Die Wähler finden sich irgendwie zusammen und machen irgendetwas«. Von einem geregelten Wahlverfahren wird man zumindest bis zum Hochmittelalter nicht ausgehen können, geschweige denn von einer Transparenz⁴⁰. Wir haben allenfalls eine grobe Vorstellung von diesem Verfahren der kollektiven Willensbildung: Eine im Einzelfall je individuell zusammengesetzte Gruppe versammelt sich im kleinen, zunächst nicht öffentlichen Rahmen, findet in einem Willensbildungsprozess zu einem Konsens und verkündet anschließend das Ergebnis. Die Kriterien der Entscheidungsfindung bei der Königswahl sind deswegen in der Regel recht schwierig zu fassen. Michaela Muylkens deutete in der Diskussion an, dass auch die Wahl Rudolf von Rheinfeldens allein durch die Macht des Wahlgewinners geprägt war. Von einer formalistischen Vorstellung der Wahl wird man sich jedenfalls trennen müssen.

Aber einen Gedanken noch möchte ich über die Verschränkung von Erb- und Wahlrecht fassen, indem ich auf eine immer wieder angedeutete Verbindung von Wahl und Herrschersakralität verweise. Franz-Reiner Erkens hat hier viel Aufschlussreiches vortragen, und das scheint mir sehr wichtig für unser Thema zu sein. Brigitte Kasten hatte dann in der Diskussion Sakralität und Testament als Gegenentwürfe verstanden, die gleichermaßen Nachfolgen bestimmen. Daher ist zum Verständnis dieses Phänomens hier etwas weiter auszuholen: Durch kirchliche Weihen wurde die Herrschaft sakral legitimiert – das galt in Byzanz und seit den Karolingern auch im Frankenreich. Wurzelte in Byzanz die Sakralität in der antiken Kaiseridee und konnte damit stärkere Unabhängigkeit von der Amtskirche bewahren, so hat im lateinischen Europa die Salbung in ganz besonderer Weise die grundlegende Bedeutung der Kirche und geistlicher Legitimation für den Thronfolger und für die monarchische Ordnung insgesamt hervorgehoben (Rudolf Schieffer). Der westeuropäische Streit zwischen den Universalgewalten dürfte die Beschränkungen sakraler Legitimation dann von Seiten der Päpste insgesamt befördert haben. Im Windschatten der universellen Auseinandersetzung zwischen Papst und Kaiser konnten die französischen und englischen Könige in je unterschiedlicher Weise ihre sakrale Position ausbauen.

Anders als in Frankreich gab es dann in England eine starke strukturierte adlige Opposition, die sich konjunkturell mal mehr, mal weniger weigerte, die Sakralität des Königs anzuerkennen. Sakralität und ihre Anerkennung hingen also immer auch von den politischen Rahmenbedingungen ab, von der Akzeptanz der Könige, ohne die auch die Sakra-

40) Grundlegend dazu die Tagung des Konstanzer Arbeitskreises mit den Ergebnissen in: *Wahlen und Wählen im Mittelalter*, hg. von Reinhard SCHNEIDER und Harald ZIMMERMANN (VuF 37), Sigmaringen 1990.

lität in Frage gestellt werden konnte. Von der Salbung erhoffte man sich in diesem Kontext daher einen »Nimbus der Unantastbarkeit« (Rudolf Schieffer), der insbesondere in Zeiten von Thronstreitigkeiten zum Tragen kommen konnte.

Sind in England hier Wellenbewegungen bald in die eine, bald in die andere Richtung erkennbar, so erscheinen in Byzanz die Herrscher entweder weniger sakral, oder die Sakralität hatte keine besondere Auswirkung auf die Legitimität rivalisierender Kaiser. Jedenfalls scheint es dort eher eine »Sakralität auf Zeit« gegeben zu haben, die zwar nicht von Menschen, aber von Gott jederzeit entzogen werden konnte. Der Thronwechsel unter Absetzung des Vorgängers ist dann Ausdruck dieses Gotteswillens. Der König war also überall in Europa als Sachwalter Gottes anerkannt »mit allgemein-religiöser Verantwortung« für das ihm von Gott anvertraute Volk – nur zog man daraus je unterschiedliche Konsequenzen.

Diese Sakralität strahlte auch in Byzanz auf die Familie des Herrschers über (Ralph-Johannes Lilie) oder entstammte dem königlichen Geblüt, war »ererbte Heiligkeit« wie im spätmittelalterlichen Frankreich (Franz-Reiner Erkens)⁴¹. Im Reich dagegen wurde mit der Wahl der Kurfürsten und insbesondere mit den »springenden Königswahlen« eine Heiligkeit königlichen Blutes ja geradezu negiert – darum blieb hier die Salbung als einzige Quelle der Herrschersakralität übrig. Gerade die Salbung war bereits lange zuvor bisweilen auch zur Sicherung dynastischer Erbfolgen benutzt worden. Die Heiligkeit des königlichen Geblüts verbat in Frankreich einen dynastiefremden Kandidaten. Die Sakralisierung der Herrscherfamilie legitimierte also die Anerkennung von Thronfolgeregelungen eines Herrschers zugunsten seiner Söhne. Wenn sich die byzantinischen Thronprätendenten so sehr um die Ansippung an den gerade beseitigten Vorgänger bemühten, wird man auch hier möglicherweise den Versuch sehen können, an der numinösen Aura des Vorgängers teilzuhaben. Die Tendenz der Großen im lateinischen Europa, die Herrschersöhne an die Spitze ihrer Aufstandsbewegung zu stellen, weist, wie hier einleitend dargelegt, vielleicht in dieselbe Richtung.

Und damit bin ich wieder bei der Verschränkung von Wahl- und Erbvorstellungen: Denn die Teilhabe an der Sakralität der Herrscherfamilie ist demnach für die Fürsten auch ein Wahlkriterium. Spätestens dadurch löst sich der Antagonismus von Wahl- und Erbrecht als sich einander ausschließenden Verfassungsmodellen auf. Verwandtschaft, eine erbrechtliche Komponente, legitimiert eine Wahl, und damit komme ich zu meinem nächsten Punkt.

41) Andrew W. LEWIS, *Le Sang Royal. La famille capétienne et l'état, France, X^e-XIV^e siècle*, 1986 [engl. 1981], S. 165; Bernd CARQUÉ, *Stil und Erinnerung. Französische Hofkunst im Jahrhundert Karls V. und im Zeitalter ihrer Deutung* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 192), Göttingen 2004, S. 487.

IV. LEGITIMITÄT UND USURPATION

Statistisch haben in mittelbyzantinischer Zeit (602–1204) die meisten Kaiser (31 von 59) den Thron durch gewaltsame Beseitigung und Absetzung des Vorgängers erobert, durch eine vermeintliche Usurpation. Wenn in Byzanz also die Beseitigung des amtierenden Kaisers quasi die Regel und damit eine Art (Gewohnheits-)Recht war, dann ist es im eigentlichen Sprachgebrauch keine Usurpation, sondern schlicht ein Thronwechsel zu Lebzeiten des Vorgängers. Auch bei den Westgoten war ein solcher Thronwechsel *rege vivente*, der Fredegar'sche *morbus Gothorum*, offenbar ebenso verbreitet wie in Byzanz. Nach sehr einvernehmlicher Diskussion auf dieser Tagung wurde der Antagonismus »Usurpation und Legitimität« schon am ersten Tag allgemein aufgegeben. Denn eine Thronbesteigung *rege vivente* war nicht zwangsläufig weniger legitimiert als die Thronfolge nach dem Tod des Vorgängers.

In beiden Fällen bedurfte man lediglich schlüssiger Argumente, die irgendwie auf Akzeptanz stießen, »in den Kopf der Akteure« kommen mussten, wie es Steffen Patzold formulierte. Kandidaten und Eliten, Große des Reiches, in Byzanz Teile der Verwaltung, in Asturien Mitglieder des Palatium, im spätmittelalterlichen Frankreich die *pairs de France*, suchten aus einer Vielzahl verfügbarer Argumente jene herauszugreifen, die sie für ihren Favoriten anführen konnten. Steffen Patzold stellte in seinem Referat ein anschauliches Beispiel für diese Suche nach Präzedenzfällen in der Historiographie vor: Fast systematisch wurden in dem vorgestellten Fall Geschichtswerke durchforstet, kommentiert und zu einem neuen Katalog exzerpiert mit dem gezielten Blick auf Fragen der Thronfolge. Martin Kintzinger verwies auf die Büchersammlung Karls V. von Frankreich, die aus Geschichte und Rechtskommentaren dessen politische Theorie der Herrschaft legitimieren sollte⁴². Nicht nur Karl V. und der von Patzold analysierte Freisinger Anonymus, sondern auch andernorts dürften Parteigänger nach Argumenten für ihren Kandidaten gesucht und diese in neuer Narrative zu einem einheitlichen Bild verdichtet haben; vermeintlich unveränderbares Recht wurde »funktional, pragmatisch umgedeutet«, wie es Kintzinger an der *lex salica* exemplifizierte. Das Ergebnis dieser Suche waren verschiedene – auch widersprüchliche »Rechtsgewohnheiten« über die Thronfolge, ein Arsenal oder ein »Haufen« an Argumenten, die je nach Bedarf als Argumentationsangebot herangezogen werden konnten, als zunächst unverbindliches Handlungsmuster zur praktischen Gestaltung. Mit solchen Argumenten durften auch traditionelle Rechtsgewohnheiten übergangen werden.

So galt in Westeuropa grundsätzlich die Primogenitur, zugleich aber »schwirrte«, wie Brigitte Kasten es nannte, auch die Vorstellung der Purpurbirthum herum, stand als Argument also im Raum und konnte, wo erforderlich, auch genutzt werden. Martin Kintzinger

42) Dazu künftig Vanina Madeleine KOPP, Der König und die Bücher. Sammlung, Nutzung und Funktion der königlichen Bibliothek am spätmittelalterlichen Hof in Frankreich.

hat gezeigt, dass im spätmittelalterlichen Frankreich beim Reden über die Thronfolge – trotz des vorherrschenden Erbprinzips – auch andere Modelle, diskurstheoretisch gesprochen, zumindest sagbar waren.

Sogar als im römisch-deutschen Reich durch die Goldene Bulle eine vermeintlich klare Regelung geschaffen war, folgte nicht einmal die Hälfte der Wahlen deren Bestimmungen. Martin Kintzinger erinnerte daran, dass schon Karl IV. selbst seine Macht zum Bruch der eigenen Norm nutzte. Der rechtlich normierte Regelfall wurde also zur Ausnahme, und zwar im Westen nicht anders als in Byzanz, wo jede versuchte Thronergreifung zu Lebzeiten des Vorgängers quasi legitim war und *ex post* legitimiert wurde. Und gleichwohl zeigen sich die Chronisten bemüht, das Abweichen von der vermeintlichen Norm, von der Rechtsgewohnheit, zu begründen. Sie spürten offenbar den Mangel an Legitimität. Das heißt, grundsätzlich wurden die Bestimmungen zwar als verbindlich anerkannt; sie galten aber nicht immer, nicht für jeden und nicht überall und nicht immer in gleichem Maß.

So verdanken wir Brigitte Kasten den Hinweis, dass etwa in Aragón im 12. bis 14. Jahrhundert die Primogenitur des jeweils ältesten Sohnes testamentarisch bevorzugt wurde, während realpolitisch immer wieder Versuche zur Durchsetzung des Senioratprinzips erkennbar sind. Und für England berichtet Alheydis Plassmann, zumindest für das 11. bis 13. Jahrhundert, ebenfalls von Widersprüchen zwischen vermeintlicher Norm und Wirklichkeit. Allein Richard I. konnte als ältester überlebender Sohn einen Erbananspruch nach dem vermeintlich geltenden Recht der Primogenitur erheben. Verbindliche rechtswirksame Regeln hat es offenbar eben nicht gegeben, wie nicht nur Plassmann für England vermutet.

Schon im frühen Mittelalter, bei den Franken, aber ebenso in Byzanz und bei den Westgoten, zeigt sich, dass die vermeintlich tradierten Thronfolgeregelungen regelmäßig ignoriert wurden. Wo die eine verbindliche Norm nicht existierte oder allgemein akzeptiert war, entschied die Akzeptanz des Kandidaten: Anhänger, Macht und militärische Erfolge trugen zur Legitimation eines Königs in erheblichem Maß bei. Plassmann, Lilie und Herbers haben allesamt Beispiele dafür angeführt, wie durch frühe Erfolge Fakten geschaffen, Herrschaftswechsel anerkannt, wenn nicht gar legitimiert wurden.

Eine zusätzliche Legitimation umstrittener Thronfolgen lieferte die spätere Beschreibung der Thronfolge. So wird jeder Thronstreit in der Chronistik schnell zum Kampf um die Deutung.

V. KONTINGENZ UND KONSTRUIERTE KONTINUITÄT

Versuchten in Erbmonarchien der König oder ihm nahestehende Chronisten regelmäßig, der Designation oder dem Erbrecht *ex post* eine stärkere Bedeutung im Rahmen der eigenen Erhebung zuzuweisen, als sie unter Umständen tatsächlich gespielt haben, so wird

aus der Sicht der Wähler dem Wahlakt die entscheidende Bedeutung beigemessen. Jene Großen etwa, die 1077 zur Wahl Rudolfs schritten, knüpften ihre Wahlentscheidung an Kriterien, unter denen die Verwandtschaft freilich keine Rolle spielen durfte – ja diese wurde explizit als Kriterium ausgeschlossen, sogar für Rudolfs Söhne selbst⁴³). 1077 wurden Alter und Idoneität zum ausschlaggebenden Faktor zugunsten Rudolfs. Die rückwärts blickende Erklärung in der Geschichtsschreibung spiegelt aber nicht zwangsläufig den tatsächlichen Entscheidungsprozess wider.

Diese offiziös betriebene Legitimitätsbehauptung *ex post* bemäntelt vielmehr die tatsächliche Offenheit der Situation. Auf die in der Forschung zunehmende Zurückhaltung in Bezug auf die Glaubwürdigkeit solcher Quellen hatte schon Steffen Patzold in seinem Forschungsüberblick nachdrücklich hingewiesen; weitere Beispiele zitierten dann Plassmann, Herbers, Kintzinger und Erkens. Unter Umständen war also die Autorität eines Testaments, des Erbrechts oder der dynastischen Kontinuität weniger gesichert als sie uns erscheinen mag. Kintzinger argumentierte – zumindest in Einzelfällen französischer Thronfolgen – in diese Richtung. Und Herbers wies darauf hin, vor allem am Beispiel des westgotischen und leonesischen Königtums, dass die klaren Vorstellungen von einem Wahlkönigtum hier und einer vorherrschenden Vater-Sohn-Folge dort eher Suggestion als Realität waren.

Vor allem umstrittene Thronbesteigungen wurden oft erst nachträglich legitimiert, im Fall des Westgoten Sisenand durch kirchliche Sanktionierung⁴⁴), in England durch die regelmäßige, von Alheydis Plassmann sorgfältig besprochene Erfindung von Designationen, in Byzanz durch die nachträgliche Ansippung an die vorangehende, abgesetzte Dynastie. Auch bei den anfänglichen Legitimitätsschwierigkeiten der Valois und, später nochmals, nach dem Tod Karls VI. im Jahr 1422, suggeriert die Chronistik eine falsche Stringenz. Deren Rückgriff auf die lange familiäre Tradition dient dazu, die Illusion eines Automatismus zu wecken. Die konstruierte Dynastie wird zum Mittel der Legitimation. Unter Berufung auf William Shakespeare betonten Martin Kintzinger und Frank Rexroth, dass nicht einmal die zeitgenössischen Juristen ergebnisoffen das positive Recht erörtert hätten, sondern Normen ge- oder erfunden hätten, um die Gegenwart zu legitimieren. So deutete Lilie in Byzanz das Zeremonienbuch Konstantins VII. eher als Idealvorstellung denn als Wirklichkeitsbeschreibung. Und für Andreas Büttner waren vielleicht sogar die französischen Krönungsordines weniger Norm als Ideal.

Nicht nur dynastische Interessen verzerrten die Beschreibung von Thronfolgen. Klaus Herbers zitierte Beispiele, die das deutliche Bemühen etwa des Klerus demonstrieren, den

43) Dieser Hinweis ist gut belegt, vgl. Gregorii P. P. VII vita a Paulo Bernriedensi conscripta, in: Pontificium Romanorum vitae 1, hg. von Johann Matthias WATTERICH, Leipzig 1862, S. 474–546 und S. 752–753, c. 95 (S. 530); Brunos Buch vom Sachsenkrieg, hg. von Hans-Eberhard LOHMANN (MGH Dt. MA 2), Leipzig 1937, c. 91 (S. 85).

44) Vgl. Dietrich CLAUDE, Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich (VuF, Sonderband 8), Sigmaringen 1971, S. 98; Gerd KAMPERS, Geschichte der Westgoten, Paderborn 2008, S. 193–195 und S. 248.

sakralen Charakter und damit die Rolle des Klerus als Mittler der Sakralität und insgesamt die kirchliche Legitimationskraft zu betonen. Franz-Reiner Erkens wies uns hier auf Habsburgische Beispiele hin. Daneben war es bekanntlich eine verbreitete Praxis, der eigenen Familie eine Schar prominenter, gerne auch heiliger Vorfahren zu verschaffen. Erkens kann für das späte Mittelalter geradezu einen Wettlauf um die prominentesten Stammbäume nachzeichnen. Die *Domus Austriae* hat wohl die höchste Prominenz in ihren Stammbaum inkludiert⁴⁵⁾, gewissermaßen rückwirkend heilige Prominenz angeheiratet und damit dem bekannten *Tu felix Austria nube* eine ganz andere Deutung und historische Tiefendimension gegeben.

Alle diese Bemühungen und Konstruktionen hatten eines zum Ziel: die Unterstützung durch die Großen des Reiches. Ihres Konsenses musste man sich versichern, und zwar möglichst schnell, wie Ralf-Johannes Lilie eindrucksvoll statistisch belegt: Wer in den ersten Jahren nach der Usurpation (beziehungsweise, neutral gesprochen, nach der Thronbesteigung) eine ansehnliche Zustimmung unter den Großen gewinnen konnte, behielt diese und konnte auf eine lange Amtszeit hoffen; gelang dies in den ersten Jahren nicht, war das Ende nah. In dieser Frühzeit musste sich der Herrscher zunächst über den Zugriff auf den Schatz Loyalitäten sichern. Scheiterte dies, war das meist eine Bedrohung für die Herrschaft. Ebenso konnte Alheydis Plassmann anhand zahlreicher Beispiele die Bedeutung des Schatzes belegen. Im gleichen Kontext machte Klaus Herbers einen Nachfolgepakt bekannt, der die Aufteilung des Schatzes konkret regelte⁴⁶⁾

Ideologisch wichtiger als der Schatz war allerdings die zeremonielle Absicherung der Herrschaft durch Krönung und durch die sakrale Fundierung mit der Salbung⁴⁷⁾. Im römisch-deutschen Reich etwa bedurfte eine umstrittene Königswahl, die nicht oder nur bedingt den Erfordernissen, beispielsweise der Goldenen Bulle, entsprach, offenbar einer ausdifferenzierten zeremoniellen Bestätigung. Wer dann als Thronbewerber all diese Rituale vom Königslager in Frankfurt bis zur Krönung in Aachen vollziehen konnte, hatte sich in einem schon bewährt. In Byzanz hat Ralph-Johannes Lilie etwas Ähnliches entdeckt: Kaiser, die erst einmal die schwierigen Anfänge überstanden hatten, saßen statistisch in der Regel danach fest im Sattel. Alheydis Plassmann sprach in diesem Kontext von einer Krönung, »die nicht mehr rückgängig zu machen ist« und deswegen Fakten schafft und Legitimität stiftet.

Verweist die Vielzahl an Ritualen im spätmittelalterlichen Reich etwa auf einen tendenziellen Mangel an Legitimität? Ludger Körntgen wunderte sich über den »zeremoniellen Abstand«, über die Diskrepanz zwischen zeremonieller Ausgestaltung der Thron-

45) Vgl. Christian LACKNER, Das Haus Österreich und seine Länder im Spätmittelalter. Dynastische Integration und regionale Interessen, in: Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa, hg. von Werner MALECZEK (VuF 63), Ostfildern 2005, S. 273–301.

46) Pierre DAVID, Le pacte successoral entre Raymond de Galice et Henri de Portugal, in: Bulletin hispanique 50, 3 (1948), S. 275–290, S. 275 f.

47) Zu dieser Abfolge vgl. insgesamt BÜTTNER, Weg zur Krone (wie Anm. 34).

folge in Byzanz und der trotz dieses Rituals höchst anfälligen Herrschaft des byzantinischen Kaisers. Vielleicht deutet auch hier das »Zuviel« an Zeremonie auf das Bewusstsein eines Legitimitätsdefizits. In diese Richtung jedenfalls deuten auch die Befunde von Klaus Herbers für Spanien: die rituellen Akte wie Wahl, Salbung, Thronsetzung und anderes werden eben vor allem in Krisensituationen erwähnt. Der zeremonielle Aufwand der Thronerhebung verhält sich – überspitzt formuliert – antiproportional zur Akzeptanz der Herrschaft. Das gilt dann vielleicht auch für die in der Historiographie *ex post* angeführten Legitimationskriterien des Herrschers, wie die Graphik von Plassmann andeutete: Je mehr zeremonieller Aufwand betrieben wurde oder je mehr Argumente für die Legitimität eines Herrschers in der Historiographie zusammengetragen werden, desto umstrittener scheint die Herrschaft tatsächlich gewesen zu sein.

Anschließend an diese eher hypothetische Vermutung seien zuletzt noch zwei Denkansätze zu Themen gegeben, die in den Diskussionen mehrfach gestreift wurden, aber vielleicht noch zu vertiefen wären:

1. Eventuell lohnt der vergleichende Blick zwischen Adelshäusern und Königsdynastien: Wie Brigitte Kasten betont hat, war es ja der Adel, der zuerst in seinen Testamenten über Güter, Lehen und Herrschaften verfügte. Rudolf Schieffer hat in diesem Kontext auf die Parallelität zwischen privat- und staatsrechtlichen Testamenten hingewiesen. Martin Kintzinger deutete die königliche Thronfolge in Frankreich als eine Spielart des Verfahrens der adligen und fürstlichen Nachfolge. Stephanie Dick wies nachdrücklich auf die Doppelfunktion des Königs hin, der eben auch Territorialherr war und der – wie seine Gemahlin – als solcher auch im Spätmittelalter dynastisches Erbrecht und Sohnesfolge aufrecht erhalten konnte. Und Konradin testierte, wie Brigitte Kasten erwähnte, bezeichnender Weise mit einem bloßen Herzogstestament für die Steiermark. Auf den Punkt gebracht: Wie bedingen sich königliche und adlige Nachfolgetraditionen gegenseitig?
2. Ein letzter Gedanke sei auf geistliche Wahlverfahren als ein weiteres Vergleichsobjekt verwandt. Rivalisierende Könige gab es wie rivalisierende Päpste. Die Rituale der Thronsetzung wurden in beiden Sphären im Verlauf des hohen und späten Mittelalters erheblich ausgeweitet. Werner Maleczek hat mit Blick auf die Herrscher-Testamente die »Kardinalstestamente« erwähnt. In beiden Sphären wurde das Wahlverfahren zunehmend ausdifferenziert. In der Kirche wurde es für die Ämtervergabe im 11. Jahrhundert systematisch begründet, auch wenn das nicht zwangsläufig zu harmonischen Ergebnissen führte. Die Geistlichkeit war dabei wesentlich häufiger mit Wahlverfahren konfrontiert als nur mit der Königswahl, sie kannte Wahlen von Bischöfen oder Päpsten und war also im Gegensatz zu vielen Fürsten bei der Königswahl selten Erstwähler. Vielleicht lohnt es sich, das Verhältnis von Bischofs- oder Papstwahl auf der einen und Königswahl auf der anderen Seite genauer zu untersuchen.

VI. AUSBLICK

Bei allen Unterschieden zwischen den einzelnen Vorträgen war eines fast allen gemein: Auf der Suche nach Gesetzmäßigkeiten und vergleichbaren Ergebnissen stieß man doch oft auf ambivalente, wenn nicht paradoxe Befunde. Drei wesentliche Diskussionspunkte sollen abschließend kurz zusammengefasst werden:

1. Die einfache Gegenüberstellung von Erbreich und Wahlreich greift zu kurz und verkennt die Verschränkungen beider Verfassungsformen; ein Zug dieser Tagung schien zu sein, auf der einen Seite in den vermeintlichen Erbreichen das Erbrecht zu relativieren und die suggerierte Kontinuität in Frage zu stellen, und auf der anderen den Wahlreichen eine stärkere Bedeutung des dynastischen Prinzips zuzuschreiben.
2. Alle Rechtsgewohnheiten, auch Testiergewohnheiten, waren einem Wandel unterworfen, wurden Zeitumständen angepasst. Sie blieben nicht konstant. Und hinzu kommt: Es gab kein verbindliches Normsystem, das klar und eindeutig in Kategorien des positiven Rechts Thronfolgen als legitim oder illegitim klassifizieren konnte. Wie auch immer die rechtlichen oder testamentarischen Voraussetzungen konkret aussahen – ob sie beachtet und wie die Thronfolge im Einzelnen performativ umgesetzt wurden, hing auch von der praktischen Durchsetzbarkeit und Konsensfähigkeit, von der Machtverteilung ab. Dabei hatten die Großen, Fürsten, Mitglieder des *palatium* oder der Verwaltung, die *pairs de France* mehr oder weniger großen Einfluss. Sie konnten aus einer »merkwürdigen Mischung« von verfügbaren Argumenten jene in den Vordergrund rücken, die dem konkreten politischen Ziel dienen.
3. Theoretischer Legitimationsmangel wurde regelmäßig ausgeglichen durch aufwendige Zeremonien und durch eine höchst tendenziöse Historiographie. Diese Historiographie der Sieger, so wurde deutlich, suggeriert aus Eigeninteresse bisweilen einen Automatismus, ja sogar eine Normativität, die so nicht bestand. Solche tendenziösen Texte als Kronzeugen einer verbindlichen normativen Ordnung zu interpretieren, hieße den Bock zum Gärtner zu machen. Bessere Gärtner – um das Bild vom Anfang dieses Beitrages aufzugreifen – waren unsere Schneisen schlagenden Referenten.

SUMMARY: ROYAL SUCCESSIONS IN THE MIDDLE AGES. INHERITANCE AND ELECTION, LEGITIMACY AND USURPATION, CONTINGENCY AND (CONSTRUCTED) CONTINUITY

When examined en bloc, one notes some changes in the perspective of all papers. This transformation can also be found in medieval research in general. Instead of looking for a normative system academics nowadays focus on the process of political decision-making, on the historical practices of royal elections as well as on the construction and legiti-

mization of succession in contemporary historiography. Three points seem to be characteristic for the reinterpretation of succession:

1. Inheritance and election

The traditional view on the contrasting juxtaposition of Inheritance and election oversimplifies the matter and ignores the interconnection between both constitutions. The papers propose, on the one hand, to relativise the normative organization of succession in hereditary kingship and, on the other hand, to emphasize the dynastic principle in electoral kingship.

2. Legitimacy and Usurpation

Howsoever normative and testamentary practice might have looked like, it was the political feasibility and the ability to achieve consensus that determined the actual succession. In this process the elites, the aristocracy, the members of the palatium or the administration chose arguments out of a huge blend of reasons that seemed to be useful in achieving their goal within the current political controversy. The legitimacy of kingship therefore depended on the code of practice and the success of the ruler rather than on normative regulations.

3. Contingency and (constructed) continuity

Frequently the lack of legitimacy could be balanced by ceremonial pomp and partisan historiography. In particular, the interested historiography of the victorious candidate would suggest a historical automatism, the inevitability of events, or even a normative regulation that effectively had never existed, thereby concealing how undecided and undetermined the situation actually had been.